

1. Der Grundgedanke

Amen, ich sage euch: Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan (Mt 25,40)

Als hauptamtliche Mitarbeiter wie auch als ehrenamtlich Tätige in der Pfarrgemeinde betreuen wir Kinder und Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene in verschiedenen Bereichen. Wir tragen in dieser Rolle Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl der uns Anvertrauten. Das ist verbunden mit der Pflicht, sie vor Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen.

Grundlage unserer Tätigkeit ist das christliche Menschenbild, das getragen ist von Wertschätzung und Respekt. Wir nehmen Kinder und Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene ernst und stärken ihre Persönlichkeit. Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen und gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Jedes Gemeindemitglied ist hier in der Verantwortung.

Der kirchliche Raum ist ein besonders sensibler Raum. Diesem Anspruch und auch den erlittenen Verletzungen und Verlusten müssen wir uns bemühen gerecht zu werden.

Die Festlegungen in diesem Schutzkonzept sollen Kindern, Eltern aber auch Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung geben und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur fördern.

[Zur vereinfachten Lesbarkeit

- *verwenden wir im Wesentlichen das generische Maskulinum, bezeichnen damit aber gleichermaßen Männer und Frauen,*
- *sprechen wir meist von „Schutzbefohlenen“ und meinen damit Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene Schutzbefohlene.*
- *reden wir von „Eltern“, damit sind auch sonstige Erziehungsberechtigte gemeint.]*

2. Rechtliches

Grundlage des Präventionskonzepts bildet die Präventionsordnung des Erzbistums Berlin sowie deren Ausführungsbestimmungen (s. Anhang).

Das Schutzkonzept gilt für alle Mitarbeiter (ehrenamtlich wie hauptamtlich) der Gemeinden St. Matthias und St. Norbert, der Slowenischen Mission und der Koreanischen Gemeinde, besonders für alle, die mit Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten in/bei

- Sakramentenvorbereitung (Erstkommunion- und Firmvorbereitung)
- Kinder- und Jugendgruppen
- RKW/RJW und andere Kinderreisen
- Firmfahrten und Jugendreisen
- Betreuung und Ausbildung von Ministranten und Kinderlektoren
- Kinderkatechese, Sternsinger, Kinderaktionen im Jahreskreis
- Kinderchor
- Senioren- und Krankenbesuchsdiensten

- Versorgung besonders schutzbedürftiger Personen (Flüchtlinge, Obdachlose und anderweitig sozial benachteiligte Menschen)

Die vier Kindertagesstätten in Trägerschaft der Pfarrei, die Schule St. Franziskus, die englischsprachige Gemeinde, das Canisius-Kolleg und das Exerzitienhaus St. Vinzenz haben eigene Schutzkonzepte.

Verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahmen, die sich aus der Präventionsordnung und dem Schutzkonzept ergeben, sind der Pfarrer der Gemeinde, die Räte, der gemeindliche Präventionsbeauftragte (gewählt / ernannt vom Kirchenvorstand) sowie die Verantwortlichen der jeweiligen Gruppen.

Eltern werden dringend gebeten, vertrauensvoll mit den Mitarbeitern und ehrenamtlich Tätigen zusammenzuarbeiten und sie bei der Durchsetzung des Konzeptes zu unterstützen.

3. Personalauswahl

Die Gemeinde trägt dafür Verantwortung, dass nur Personen mit Schutzbefohlenen tätig werden, die dafür auch persönlich und fachlich geeignet sind.

Diese Eignung soll sichergestellt werden durch

- Die Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes und die Unterzeichnung der Gemeinsamen Schutzklärung durch den Mitarbeiter und die Pfarrei
- Die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis
- Die entsprechend des Einsatzortes angepasste Präventionsschulung des Mitarbeitenden

a) Schutzkonzept und Gemeinsame Schutzklärung

Jede Person, die als hauptberuflich oder ehrenamtlich Tätige Aufgaben in der Gemeinde übernimmt, wird auf das Schutzkonzept und seinen verpflichtenden Charakter hingewiesen

Mit allen ehrenamtlichen Mitarbeitern wird ein Einführungsgespräch geführt, das grundsätzlich das Thema Prävention beinhaltet.

Dabei wird die Gemeinsame Schutzklärung unterschrieben und Nachweise, die erbracht werden müssen benannt und übergeben. Das Institutionelle Schutzkonzept wird allen in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen, sowie allen, die mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, ausgehändigt.

Mit der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung bekräftigen die Mitarbeitenden, dass sie sich nach Kräften für den Schutz von Schutzbefohlenen einsetzen und den Verhaltenskodex für Mitarbeitende anerkennen. Die unterschriebene Gemeinsame Schutzklärung wird im Pfarrbüro unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben aufbewahrt.

Umfang und Notwendigkeit von Schulungsmaßnahmen werden ebenfalls in diesem Gespräch festgelegt und benannt.

Im Normalfall weisen die Verantwortlichen der jeweiligen Gruppen den Pfarrer oder den Präventionsbeauftragten auf neue Mitarbeiter hin, dann wird gemeinsam entschieden, wer das Gespräch mit dem neuen Mitarbeiter führt.

b) Erweitertes Führungszeugnis

Jeder Mitarbeiter über 18 Jahren, der in seiner Tätigkeit mehr als gelegentlichen Kontakt zu Kindern hat, muss vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis zur

Einsichtnahme vorlegen. Bei der Beschaffung des Führungszeugnisses unterstützt die Pfarrgemeinde selbstverständlich.

Das Führungszeugnis bleibt im Besitz des Mitarbeiters, es wird nur vom Präventionsbeauftragten eingesehen und die Einsichtnahme dokumentiert. Der Dokumentationsbogen wird im Pfarrbüro unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben aufbewahrt.

Personen, die rechtskräftig wegen einer sexualbezogenen Straftat verurteilt worden sind oder gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen dieser Rechtsnormen eingeleitet wurde, können nicht ehrenamtlich in der Pfarrei mitarbeiten.

Wenn eine entsprechende Eintragung im Führungszeugnis eines hauptamtlichen Mitarbeiters erscheint, muss das Generalvikariat eingeschaltet werden.

Alle fünf Jahre werden die Mitarbeiter und Ehrenamtlichen erneut aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einhaltung der zeitlichen Fristen überprüfen der Verwaltungsleiter und der Präventionsbeauftragte.

c) Präventionsschulung

Das A und O guter Präventionsarbeit ist ein sensibler und geschulter Blick auf Situationen, Gefahren und Verhaltensweisen im täglichen Umgang mit den uns anvertrauten Schutzbefohlenen. Das ist nicht selbstverständlich und muss geübt und besprochen werden. Die Gemeinde verpflichtet deshalb hauptamtlich und ehrenamtlich tätige Mitarbeiter an Qualifizierungsmaßnahmen entsprechend der Präventionsordnung des Erzbistums Berlin teilzunehmen.

Die Teilnahme an einem dreistündigen Sensibilisierungskurs ist verpflichtend für

- Küster,
- Vorstandsmitglieder in Pfarrei- und Gemeinderäten,
- stellvertretende Vorsitzende und Kitabeauftragte im Kirchenvorstand,
- Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit
- Besuchsdienste in Krankenhäusern und Senioreneinrichtungen
- Beschäftigte in unseren Eigenbetrieben, die regelmäßig (z.B. im Rahmen einer Ausbildung) mit Jugendlichen zu tun haben
- und alle anderen Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mehr als zufälligen gelegentlichen Kontakt mit Kindern haben.

Die Teilnahme an einer sechsstündigen Basisschulung ist verpflichtend für

- Leiter von Kinder- und Jugendgruppen
- Erstkommunionkatecheten,
Firmkatecheten
Begleitpersonen bei Veranstaltungen mit Übernachtung
- Leitungen von Kinder- und Jugendchören
- Kita-ErzieherInnen etc.

Jugendleiter und Oberministranten ab 16 Jahren sollen eine Ausbildung machen, in der das Thema sexualisierte Gewalt fester Bestandteil ist (Juleica-Grundkurs) oder an einer der speziellen Schulungen teilnehmen, die das Bistum anbietet.

Jugendliche Helfer, die in die Betreuerrolle hineinwachsen, aber noch zu jung sind, um an entsprechenden Schulungen teilzunehmen, werden mit alters- und situationsbezogenen Kurzschulungen für die Fragestellung sensibilisiert und müssen den Verhaltenskodex kennen und einhalten.

Bevorzugt sollte an Schulungen grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit teilgenommen werden, spätestens aber im ersten Jahr nach Tätigkeitsbeginn.

Alle Informationen über entsprechende Angebote übermittelt die Pfarrei, bzw. lädt dazu ein.

Auffrischung

Im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren (hauptamtliche Mitarbeiter) bzw. spätestens sieben Jahren (ehrenamtlich Tätige) muss das Wissen aufgefrischt oder erweitert werden. Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter werden dazu von den entsprechenden Stellen des Ordinariats aufgefordert, alle anderen durch die Pfarrei.

Die Teilnahmebestätigungen sind dem Pfarrer oder den Präventionsbeauftragten vorzulegen. Sie werden dokumentiert und entsprechend der datenschutzrechtlichen Regelungen in der Pfarrei aufbewahrt.

Für den Fall, dass die Ehrenamtlichen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit (z.B. Lehrer, Erzieher) bereits an Schulungen zur Prävention teilnehmen, legen sie die entsprechende Teilnahmebestätigung in der Pfarrei vor.

d) Präventionsbeauftragte der Pfarrei

Der Kirchenvorstand benennt eine oder mehrere Präventionsbeauftragte der Pfarrei. Die Aufgaben der Präventionsbeauftragten sind insbesondere:

- Ansprechpersonen zu allen Fragen der Prävention
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes
- Unterstützung bei der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen in der Pfarrei
- Platzierung des Themas in den Gremien der Pfarrei
- Kenntnis interner und externer Beratungsstellen und Auskunft über Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen

Präventionsbeauftragte der Pfarrei qualifizieren sich in einem Ausbildungskurs des Erzbistums und nehmen regelmäßig an den Fach- und Austauschtreffen der pfarrlichen Präventionsbeauftragten teil.

4. VERHALTENSKODEX

für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen

Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige stellen durch ihr Verhalten sicher, dass die Arbeit mit Schutzbefohlenen auf der Grundlage eines vertrauensvollen und respektvollen Miteinanders erfolgt. Daraus resultierende Grundsätze und Regeln sind im Verhaltenskodex für Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige festgelegt und werden auch den Schutzbefohlenen altersgerecht transparent und verständlich gemacht.

Grundsätzlich wird natürlich immer sichergestellt, dass die gesetzlichen Regelungen (z.B. Jugendschutzgesetz, Betäubungsmittelgesetz) eingehalten werden.

Der Verhaltenskodex darf um weitere Aspekte für die jeweiligen Gruppen ergänzt werden, wenn das nötig erscheint. Passagen dürfen aber nicht gestrichen werden.

a) Transparenz

Alles, was Leitende sagen oder tun, dürfen Kinder und Jugendliche weitererzählen, kommentieren und diskutieren, es gibt darüber keine Geheimhaltung. Dies gilt auch für die Beichte. Das Beichtgeheimnis gilt für den Priester, nicht für Schutzbefohlene, die das Bußsakrament empfangen.

Die Eltern und Sorgeberechtigten werden insbesondere vor Gruppenfahrten und Veranstaltungen mit Übernachtungen von den Gruppenleitern auf den Verhaltenskodex hingewiesen.

b) Gestaltung von Nähe und Distanz

Die Mitarbeiter achten grundsätzlich auf das individuelle Grenzempfinden der Kinder und Jugendlichen. Die persönlichen Gefühle der Kinder und Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen werden in Sprache und Verhalten respektiert.

Räume werden grundsätzlich nicht von innen verschlossen, insbesondere nicht bei Einzelgesprächen und Einzelunterricht.

Private Treffen mit Anvertrauten finden nicht statt. Ausnahmen sind Verwandtschaftsverhältnisse und vorherige Privatbeziehungen, die aber dem Team gegenüber transparent gemacht werden müssen. Das betrifft auch mögliche Übernachtungen.

c) Angemessenheit des Körperkontakts und Umgang

Bei körperlichen Berührungen müssen stets die individuellen Grenzen und die alterstypische Intimsphäre des Einzelnen beachtet werden, unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass Jeder jederzeit die Möglichkeit hat, sich möglicher Berührungen oder unerwünschter Nähe zu entziehen.

Mitarbeiter und Ehrenamtliche verwenden keine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische »Witze«). Sie machen keine abfälligen Bemerkungen oder stellen Andere bloß. Sie dulden dies auch nicht unter den Schutzbefohlenen.

Mitarbeitende achten darauf, keine Kleidung zu tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt.

Besonders dort, wo Kinder sich um- oder auskleiden, achten Mitarbeitende darauf, dass ihnen ein geschützter Raum zur Verfügung steht.

Die Sakristeien in allen unseren Kirchen bieten dafür keine optimale Lösung, Kinder, die sich ungern dort umkleiden, werden ermutigt, gemeinsam Alternativen zu suchen, mit denen sie sich wohlfühlen. In den Ministrantenstunden wird klargestellt, dass es legitim und erwünscht ist, Privatsphäre einzufordern.

Bevor Mitarbeiter Umkleide-, Wasch- oder Schlafräume von Kindern betreten klopfen sie an und warten eine Eintrittsaufforderung ab.

Mitarbeitende sprechen Kinder umgehend an, wenn diese untereinander die miteinander vereinbarten Regeln nicht einhalten.

d) Umgang bei Übernachtung

Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen Schutzbefohlene unterschiedlichen Geschlechts teilnehmen, werden grundsätzlich von mindestens einer männlichen und einer

weiblichen Person begleitet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Pfarrers und der Eltern der Betroffenen

Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbedürftige schlafen, waschen sich und duschen nach Geschlechtern und von Mitarbeitern und ehrenamtlich Tätigen getrennt.

e) Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Es wird respektiert, wenn Kinder, Jugendliche oder Erwachsene Schutzbefohlene nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf neben der Zustimmung der Schutzbefohlenen immer auch der vorherigen Zustimmung der Sorgeberechtigten.

Medien mit pornographischen Inhalten sind grundsätzlich verboten.

(Neue) Medien und soziale Netzwerke können nach Absprache auch für die Gemeindegarbeit genutzt werden. Mitarbeiter nutzen diese aber stets nur gruppenbezogen und mit Informationscharakter. Dabei ist grundsätzlich ein weiterer Mitarbeiter Mitglied der Gruppe (Vier-Augen-Prinzip).

f) Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke von Mitarbeitern an einzelne Kinder oder Jugendliche, die nicht im Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe stehen, sind nicht erlaubt.

Anlassbezogene Aufmerksamkeiten sind zulässig, wenn sie vor der Gruppe transparent gemacht werden und diese nicht stören.

Kindern und Jugendlichen wird kein Geld geschenkt oder geliehen.

g) Sicherheit in Räumen und auf Wegen

Alle Mitarbeiter achten auf sichere Wege und gut beleuchtete Zugänge zu Gruppenräumen, Toiletten etc. Mängel werden umgehend im Pfarrbüro gemeldet.

Ausgegebene Schlüssel und die Nutzung von Räumen werden dokumentiert und geregelt, damit ein Überblick erhalten bleibt, wer ein- und ausgeht.

h) Verstöße gegen Regeln des Verhaltenskodex

Im Alltag kann es zu einer Übertretung einer Regel des Verhaltenskodex kommen, z.B. aus Gedankenlosigkeit oder aufgrund einer Notwendigkeit. Wichtig ist der offene Umgang mit solchen Übertretungen. Zur Klärung und ggf. Aufarbeitung bedarf es deswegen der Transparenz. Bei beobachteter Übertretung einer Regel des Verhaltenskodex oder Hinweisen darauf, sprechen sich Mitarbeitende gegenseitig an, um das Verhalten abzustellen.

Mitarbeiter und Ehrenamtliche machen eine eigene Übertretung des Verhaltenskodex und die anderer Mitarbeitenden zudem gegenüber dem jeweiligen Team oder dem Pfarrer transparent. Der Pfarrer informiert bei eigener Übertretung einer Regel das Pastoralteam. Der Präventionsbeauftragte ist immer zu informieren.

Wenn sich im Vorfeld ausnahmsweise die Notwendigkeit einer Regelübertretung zeigt, ist diese im jeweiligen Team zu beraten und gegenüber dem Präventionsbeauftragten und dem Pfarrer transparent zu machen. Das Einverständnis der beteiligten Personen ist einzuholen. Abweichungen von Regeln werden vom Präventionsbeauftragten grundsätzlich zumindest stichpunktartig dokumentiert.

Bei schweren oder wiederholten Verletzungen des Verhaltenskodex muss der Pfarrer informiert werden. Sie können zum Ausschluss von der Tätigkeit führen. Mitarbeitende, die Regeln bewusst ignorieren, werden von einer weiteren Tätigkeit ausgeschlossen. Die Entscheidung trifft das jeweilige Team mit dem Präventionsbeauftragten und dem Pfarrer.

5. Beschwerdewege

Kinder, Eltern, Gemeindemitglieder und Mitarbeiter haben immer das Recht, sich zu beschweren, wenn sie der Ansicht sind, dass Regeln verletzt wurden, oder sie sich einfach im Umgang miteinander schlecht behandelt fühlen. Beschwerden sind immer auch eine Möglichkeit, an der Umsetzung der genannten Ziele mitzuwirken, festgelegte Regeln und Rechte einzufordern oder sich aus einem begründeten Interesse für die Änderung festgelegter Vereinbarungen einzusetzen.

Eltern finden im Normalfall einen Weg zu einem Ansprechpartner, sie wenden sich an die Geistlichen oder die Präventionsbeauftragten und sollten z.B. auf den Elternabenden auch dazu ermutigt werden.

In der Gemeinde ist es aber nicht immer einfach, sicherzustellen, dass Schutzbefohlene, besonders Kinder, einen geeigneten Weg finden, etwaige Beschwerden und Sorgen an einen kompetenten Ansprechpartner heranzutragen. Hier können in den einzelnen Bereichen des Gemeindelebens verschiedene Wege zum Tragen kommen.

In den Gruppen wird von den Leitern festgelegt, bei wem sich Schutzbefohlene beschweren können, diese Ansprechpartner sollen Eltern und Kindern namentlich benannt werden. Es soll betont werden, dass sich ein Kind selbstverständlich bei jeder weiteren ihm vertrauten Person beschweren darf.

Wenn die Gruppe dafür geeignet ist, können die Kinder selbst Gruppensprecher benennen,

In den Räumen von St. Matthias, St. Norbert, St. Konrad und St. Elisabeth ist an je einer gut zugänglichen Stelle ein „Kummerkasten“ aufgehängt. Um die Leerung kümmert sich der Präventionsbeauftragte bzw. eine von ihm benannte Person.

Unter der Mailadressen praevention@st-matthias-berlin.de und kummerkasten@st-matthias-berlin.de können Betroffene sich jederzeit direkt an den Präventionsbeauftragten wenden.

Auf Beschwerden wird immer eine Rückmeldung gegeben. Der Pfarrer oder ein von ihm Beauftragter erörtert die Beschwerde umgehend mit der Person, die die Beschwerde ausgelöst hat.

Die Möglichkeiten sich zu beschweren, werden in den Schaukästen und allen dafür sinnvoll erscheinenden Plätzen (Sakristei, Gruppenräume etc.) in geeigneter Form publik gemacht.

6. Vorgehen bei Verdacht auf einen sexuellen Übergriff

Jedem Verdacht auf die Gefährdung eines Kindes oder eines abhängigen Erwachsenen durch Gewalt muss nachgegangen werden.

Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, Hinweise auf sexuelle Übergriffe oder Straftaten durch kirchliche Mitarbeitende den externen Ansprechpersonen oder dem Pfarrer zu melden. Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch der Deutschen Bischofskonferenz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin regeln das Verfahren.

Die Kontaktdaten der beiden externen Beauftragten für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind:

Dina Gehr Martinez;
Erzbischöfliches Ordinariat,
Missbrauchsbeauftragte persönlich;
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin;
Tel.: 0176/ 72 48 02 86; E-Mail: gehr@kirchliche-aufarbeitung.de

Torsten Reinisch;
Erzbischöfliches Ordinariat,
Missbrauchsbeauftragter persönlich
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin;
Tel.: 0176 / 45 98 73 46; E-Mail: reinisch@kirchliche-aufarbeitung.de

Im Verdachtsfall sollten umgehend alle Informationen und Vorgänge dokumentiert, und soweit möglich, Zeugen benannt werden.

In den häufig frequentierten Räumen und in den Schriftenständen der Kirchen liegen die Broschüren des Erzbistums mit Adressen möglicher Ansprechpartner außerhalb der Pfarrei aus, Jedes Gemeindemitglied kann darüber hinaus die Polizei verständigen und Strafanzeige erstatten.

7. Bekanntmachung und Überprüfung des Verhaltenskodex

Das Schutzkonzept wird allen Mitarbeitern in geeigneter Form bekannt gemacht, Kinder werden durch das Aufhängen von Plakaten auf ihre Rechte aufmerksam gemacht.

Das Präventionskonzept wird auf der Homepage der Pfarrei veröffentlicht.

Der Kirchenvorstand und die Räte werden bei einem Vorfall und spätestens alle 3 Jahre unter Einbeziehung der verschiedenen Gruppen die Umsetzung des Schutzkonzeptes überprüfen und wenn nötig Änderungen und weitere Maßnahmen beschließen.

Das Schutzkonzept in der vorliegenden Fassung wurde beschlossen am 06.12.2022 durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Matthias Berlin Schöneberg.